



SATZUNG

über die Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder im Bereich der Stadt Hückelhoven vom 1. Oktober 1985

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BauO NW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen und zur Verfügung zu stellen sind oder als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BauO NW in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 3 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden. Ausnahmen können mit Zustimmung des Rates von der Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung für Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Für Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind 5 qm Spielplatzfläche je Wohnung nachzuweisen. Jeder Spielplatz muss jedoch mindestens 30 qm Spielfläche haben.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sollen nicht größer als 200 qm sein. Ist die nach Absatz 2 nachzuweisende Fläche größer, so ist diese auf mehrere räumlich getrennte Anlagen zu verteilen.

§ 3 Lage und Beschaffenheit der Spielplätze

- (1) Spielplätze auf Grundstücken, die nicht eingefriedigt sind oder keinen anderen Schutz gegen Einwirkungen von außen bieten, sind mit einer mindestens 90 cm hohen Einfriedung zu umgeben.
- (2) Die Oberfläche der Spielplätze muss so beschaffen sein, dass sie nach Regenfällen schnell abtrocknet.
- (3) Jeder Spielplatz muss mindestens folgende Ausstattung aufweisen:
 - a) Einen eingefassten Sandkasten oder eine Sandmulde von mindestens 6 qm,
 - b) eine Sitzbank mit mindestens drei Sitzgelegenheiten,
 - c) ein Spielgerät, z. B. Schaukel, Reck, Hangelbogen, Rutsche, Spielgerät aus Stammholz.

Bei Spielplätzen, die größer sind als 30 qm ist für

- a) je vollendete 20 qm zusätzliche Spielplatzfläche ein weiterer qm Sandfläche,
 - b) je vollendete 30 qm zusätzliche Spielplatzfläche ein weiteres Spielgerät und
 - c) je vollendete 60 qm zusätzliche Spielplatzfläche eine weitere Sitzbank vorzusehen.
- (4) Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können (dabei sind insbesondere die TÜV-Vorschriften zu beachten).
 - (5) Die Spielgeräte sind durch Bepflanzung oder durch geeignete Bauelemente gegen die Umgebung abzugrenzen. Bei Spielplätzen ab 100 qm Fläche kann gefordert werden, dass sie durch Bepflanzung oder in anderer geeigneter Weise unterteilt werden, so dass auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

- (6) Es ist sicherzustellen, dass die Spielplätze mit ihren Zugängen und Einrichtungen ständig in gefahrlosem und benutzbarem Zustand sind. Der Sand in den Sandkästen oder Sandmulden ist in angemessenen Zeitabständen zu erneuern; bei stark bespielten Plätzen sollte dies in der Regel zweimal jährlich sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 3 anlegt und herrichtet, seinen Zugang oder seine Einrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält und
3. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung.

§ 5 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Hinweis:

Inkrafttreten der Ursprungssatzung:

01.11.1985